

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/10/2020 14:23  
NAME : ULRICH WOCKELMANN  
FAX : +49-2371-9206650  
TEL :  
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT	24/10 14:23
FAX-NR./NAME	02315415509
Ü.-DAUER	00:00:35
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM

  
Iserlohn  
(neue Anschrift)

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund  
Fax: 0231 5415-509

24.10.2020

24.09.2020

In der

**Klage**

**S 14 AS 1980/20**

**Klaus Brieger./ Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle**

wegen: Untätigkeit in der Ermittlung und Auskehr der Verzinsung gem. § 44 SGB I

wird auf das Schreiben der Beklagten vom 30.09.2020 Bezug genommen.

Nach der Rechtsprechung des BSG vom 03.07.2020, Terminsbericht B 8 SO 15/19 R ist für die Zinsberechnung auf den Zeitpunkt des Entstehens der Leistungsansprüche abzustellen, also auf den Zeitpunkt an dem das Geld hatte zur Verfügung stehen müssen.

*"Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verzinsung der Nachzahlung. Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit zu verzinsen. Fällig werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen. Sie entstehen, sobald die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen."*

[REDACTED]  
Iserlohn  
(neue Anschrift)

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund  
Fax: 0231 5415-509

24.09.2020

In der

## Klage

### S 14 AS 1980/20

[REDACTED]./. Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle

wegen: Untätigkeit in der Ermittlung und Auskehr der Verzinsung gem. § 44 SGB I

wird auf das Schreiben der Beklagten vom 30.09.2020 Bezug genommen.

Nach der Rechtsprechung des BSG vom 03.07.2020, Terminsbericht B 8 SO 15/19 R ist für die Zinsberechnung auf den Zeitpunkt des Entstehens der Leistungsansprüche abzustellen, also auf den Zeitpunkt an dem das Geld hatte zur Verfügung stehen müssen.

*"Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verzinsung der Nachzahlung. Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit zu verzinsen. Fällig werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen. Sie entstehen, sobald die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen."*

[http://web.archive.org/web/20200709063106/https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2020/2020\\_07\\_03\\_B\\_8\\_SO\\_15\\_19\\_R.html](http://web.archive.org/web/20200709063106/https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2020/2020_07_03_B_8_SO_15_19_R.html)

Die Beklagte verweigert diesen von Gesetzeswegen zu erbringenden Zinsanspruch und die verkürzt die Zinsdauer um 5 Monate. Dem Urteil des BSG ist aber zu entnehmen, dass zwar der Anspruch auf Verzinsung erst nach sechs Monaten verspäteter Zahlung, der Eintritt der Fälligkeit der Verzinsung aber bereits nach Ablauf eines Monats entsteht.

Nach der aktuellen Rechtsprechung besteht ein Anspruch der Verzinsung für wenigstens weitere 5 Monate. Die Eingabedaten sind vom Gericht zu prüfen.

Die Beklagte hält entgegen der aktuellen Rechtsprechung des BSG an der veralteten Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit in deren Weisungen fest. „Mangels Rechtsnormqualität enthalten die internen Vorschriften der BA weder gegenüber den Leistungsempfängern noch gegenüber den Gerichten eine Bindungswirkung.“  
SG Dessau-Roßlau, 18.10.2017, S 14 AS 1723/16

Auch die Bemühung auf den § 42 SGB II abzustellen, geht in der Sache fehl. Unstreitig ist, dass die Beklagte von Gesetzes wegen und ohne eigenständigen Antrag Zinsbeträge hätte ermitteln und auskehren müssen. Versuche dieses offensichtlich stets widerkehrende Gesetzwidrige Verhalten zu rechtfertigen, sollte gesondert vom Gericht verfolgt werden. Für diese verweigerten Zins-Zahlungen gibt es keine Entschuldigung, denn sie schädigt den Kläger in seinen Rechten.

Soweit die Beklagte sich in Ihrem Schreiben auf den am 19.08.2020 erschienenen Gagel-Kommentar stützen möchte, so ist festzustellen, dass dort ausdrücklich auf den Rechtsstand: 1. Mai 2020 hingewiesen ist.

SGB II / SGB III

Grundsicherung und Arbeitsförderung - Grundwerk zur Fortsetzung (min. 3 Ergänzungslieferungen) - Rechtsstand: 1. Mai 2020

Von Gagel, Alexander Hrsg. Knickrehm, Sabine Hrsg. Deinert, Olaf Hrsg.

Buch Loseblatt, Gefaltet, in Mappe, Blockbindung 5598 Seiten Deutsch

C.H.Beck erschienen/am19.08.2020 78. Aufl.

Die zitierte BSG-Entscheidung dürfte den Kommentar in der Verkürzung der Zinsansprüche entscheidend ausgehebelt haben.

